



Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Markttransparenzstellengesetzes vom 21. Juni 2012

Berlin am 10. Oktober 2012

Vorliegende Stellungnahme wurde mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) und EFET Deutschland abgestimmt. Alle drei Verbände haben zu dem Gesetzentwurf vom 21. Juni 2012 eine identische Pressemitteilung abgegeben. Dementsprechend ist folgender Vortrag von EFET Deutschland identisch mit den von VKU, VIK und VCI gemachten Änderungsvorschlägen.

A. Einleitung

Für die Analyse und Meinungsbildung zur zukünftigen Preisentwicklung am Großhandelsmarkt für Strom und Gas benötigen die Marktteilnehmer genaue und verlässliche Informationen. Gleichzeitig stärkt ein hohes Maß an Marktvertrauen die Funktionsfähigkeit des Großhandelsmarktes. Dadurch steigt dort die Liquidität und reizt weitere Teilnehmer zum Markteintritt an, insgesamt führt es zu einer Reifung des Marktes. Dabei kommt dem Gesetzgeber die wichtige Aufgabe zu, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente, wirksame und angemessene Marktaufsicht gewährleistet.

Mit der Europäischen Verordnung über Energiemarktintegrität und –transparenz (REMIT), die am 28.12.2011 in Kraft getreten ist, hat der Europäische Gesetzgeber den Rahmen für eine solche Aufsicht abgesteckt. EFET Deutschland hat die REMIT ausdrücklich begrüßt als geeignete „Lex Specialis“ zur Verbesserung der Transparenz und Integrität im Energiemarkt.

Im Zuge der Umsetzung hat die europäische Energieregulierungsagentur [ACER] in naher Zukunft noch verschiedene Durchführungsakte zu erlassen, wie etwa in welchem Umfang und Format der Datenmeldungen die an die zuständigen Behörden zu melden sind. Diese Vorgaben sind vollumfänglich und abschließend; demnach ist nach REMIT die Einführung einer nationalen Markttransparenzstelle (MTS) nicht erforderlich. Im Gegenteil laufen nationale Stellen, deren Aufgabe die Sammlung von Daten ist, den Zielen der REMIT, einer einheitlichen Datenerfassung auf Europäer-ebene sicherzustellen, diametral entgegen.

EFET Deutschland plädiert daher dafür, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der MTS darauf achtet, dass eine Verknüpfung mit den europäischen Vorgaben erfolgt. Im Folgenden wird kurz dargestellt, wie man diese Kongruenz zwischen der europäischen Verordnung und dem deutschen Markttransparenzstellengesetzesentwurf aus Sicht von EFET angemessen herstellen kann.

B. Vermeidung von Doppelmeldungen

Um eine Minimierung des finanziellen und personellen Aufwandes gerade für kleinere und mittlere Marktteilnehmer sowie eine praxistaugliche Umsetzung des Markttransparenzstellengesetzes sicherzustellen, sollten die abgefragten Daten nicht über den Anwendungsbereich der REMIT hinausgehen und auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt werden. Aus diesem Grund sollten Informationspflichten wie z.B. zu Bezugsrechtsverträgen und Investitionsvorhaben mangels Mehrwert für die Aufdeckung von Auffälligkeiten bei der Preisbildung von Strom und Gas gestrichen werden. Wichtig ist, dass die Markttransparenzstelle in eine enge Kooperation mit der Bundesnetzagentur und ACER tritt, um Doppelmeldungspflichten für die Marktteilnehmer zu vermeiden. Auch sind die umfangreichen Angaben zu den Grenzkosten (einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, Brennstoffkosten, CO₂-Kosten und Opportunitätskosten) nicht verhältnismäßig. Die Grenzkosten können im Falle fehlender Konkretisierung der Erhebungsmethodik und ohne Vollkostenvergleich zu völlig falschen Auslegungen der wirtschaftlichen Situation führen. Zum Beispiel greift diese Betrachtung bei einer Kraft-Wärme gekoppelten Anlage oder Speicherkraftwerken deutlich zu kurz.

C. Abgleichung der Datenformate und Standards

Die zu meldenden Daten sollten nicht von den von ACER im Rahmen der REMIT-Durchführungsakte vorgegebenen Datenformaten abweichen, um einen unnötigen finanziellen Aufwand für alle Marktteilnehmer zu vermeiden. Insbesondere sollte die dem Markttransparenzstellengesetz nachfolgende Rechtsverordnung die Datenformate wie beispielsweise den LEI Code (falls nicht vorhanden den BIC, EIC oder ACER Registrierungscode), den EIC Code, das ISO 8601 Format für Zeitangaben sowie etablierte Standards (z.B. EFET Electronic Confirmation Matching) festlegen, die auch im Rahmen der REMIT-Umsetzung von den Marktteilnehmern verwendet werden müssen. Zusätzliche, finanziell aufwändige manuelle Softwareprogrammierungen und Datenmodellierungen können damit umgangen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (neue IT-Applikationen und erhöhter Personaleinsatz) kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt gedrängt werden könnten.

Desweiteren sieht der Entwurf zum Markttransparenzstellengesetz bislang nicht vor, dass die für die EEX-Transparenzplattform bestehenden Definitionen beibehalten werden sollen. Hier besteht aus Sicht von EFET Deutschland noch Klarstellungsbedarf.

Ferner sollten die Datenlieferungen zwar in regelmäßigen, aber nicht zeitlich zu eng aufeinanderfolgenden Intervallen erfolgen, um die Kosten für die Bereitstellung der Daten im angemessenen Rahmen zu halten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Datenerhebung aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen an die IT-Systeme im Energiehandelsbereich erst dann stattfinden sollten, wenn die Kontrollsysteme der Markttransparenzstelle vollständig implementiert und ausreichend erprobt worden sind. Sollten wirtschaftlich sensible Daten auf ungeklärte Weise in den Markt gelangen, würde genau das Gegenteil der Aufgabe der Markttransparenzstelle erreicht. Sinnvoll wäre etwa eine Zertifizierung

des IT-Sicherheitssystems der Markttransparenzstelle durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

D. Bagatellgrenzen

Der Entwurf des Markttransparenzstellengesetzes geht von einer Meldeschwelle von 10 Megawatt installierter Erzeugungs- bzw. Speicherkapazität und 25 Megawatt Verbrauchskapazität auf Verbraucherseite aus. Dieser sehr gering angesetzte Schwellenwert erachtet EFET Deutschland als viel zu gering, da er mit einer übermäßigen Kostenbelastung kleinerer Stromerzeuger verbunden ist. Jeder Windpark mittlerer Größe beispielsweise fällt automatisch unter die sehr umfangreichen Berichtspflichten und wird Schwierigkeiten haben, aufgrund der im Verhältnis hohen Personalkosten für IT-Bereitstellung, IT-Wartung und Datenpflege wirtschaftlich zu arbeiten. Im Übrigen sollte die Fixierung von Meldegrenzen erst nach einem Impact Assessment (d.h. Analyse einer signifikanten Preiswirksamkeit) erfolgen.

EFET Deutschland plädiert deshalb dafür, den Text kongruent mit den Definitionen und Bagatellgrenzen der REMIT-Verordnung zu gestalten und insbesondere abzuwarten, welche genauen Meldegrenzen im Rahmen der REMIT-Durchführungsakte von der Europäischen Kommission im Sommer 2013 angenommen wird. Wenn dieses Prinzip nicht beachtet wird, ist eine Novellierungsbedarf des Gesetzes in naher Zukunft vorprogrammiert.

E. Klarstellung der strafrechtlichen Sanktionen

Die Beteiligung der Bundesnetzagentur sowie die Mitteilungsvorschriften bei strafrechtlichen Fällen im Rahmen der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes haben zur Folge, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu einer Vielzahl von Kompetenzen und Unklarheiten zulasten der Unternehmen führen. Auch hier erscheint ein Abgleichen mit den Definitionen der REMIT-Verordnung nötig, um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden und eine europarechtskonforme Ausgestaltung des EnWG sicherzustellen. Beispielsweise sollte das Verdachtsweitergabeverbot nach § 5b EnWG-E klargestellt werden. In der Begründung zu § 5b Abs.2 EnWG-E sind die Compliance-, die Rechts-, die Revisionsabteilung sowie die Geschäftsführung vom Verdachtsweitergabeverbot ausgenommen. Dies sollte entsprechend im Text deutlich formuliert werden.

Hervorzuheben ist, dass teilweise in den strafrechtlichen Bestimmungen der Verschuldensmaßstab und die hinreichende Bestimmtheit der Tatbestandsvoraussetzungen fehlt (z.B. in § 95 a Abs. 2 EnWG-E), um eine mögliche Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die fehlende Bestimmtheit den täglichen Geschäftsablauf im Energiehandel erheblich behindern kann, wenn die für die Marktteilnehmer agierenden Mitarbeiter stets befürchten müssen, sich bei leichtfertigen oder fahrlässigen Fehlern einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ausgesetzt zu sehen.

F. Vorschläge für Änderungsanträge

Aus diesem Grund hat EFET Deutschland folgende Änderungsanträge formuliert, die eine Integration der Markttransparenzstelle in die EU-Verordnungs- und Marktmonitoringlandschaft (MiFID II, MAD, EMIR, etc.) gewährleistet.

Mit freundlichem Gruss,

Dr. Jan Haizmann

EFET Deutschland

Vorschlag für die nachfolgenden Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 21. Juni 2012.

Gesetzesvorschrift	Begründung
Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 47b Aufgaben (1) Die Markttransparenzstelle beobachtet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur laufend den gesamten Großhandel mit Elektrizität und Erdgas, unabhängig davon, ob er auf physikalische oder finanzielle Erfüllung gerichtet ist, um Auffälligkeiten bei der Preisbildung aufzudecken, die auf Missbrauch von Marktbeherrschung, Insiderinformationen oder Marktmanipulation beruhen können. Die Markttransparenzstelle beobachtet zu diesem Zweck auch die Erzeugung, den Kraftwerkseinsatz und die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas durch die Erzeugungsunternehmen sowie die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas als Regelenergie. Die Markttransparenzstelle kann Wechselwirkungen zwischen den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Erdgas und dem Emissionshandelssystem berücksichtigen. Außerdem berücksichtigt die Markttransparenzstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung europäische Markteinflüsse und preistreibende Effekte, die von den Marktteilnehmern nicht zu beeinflussen sind. (5) Die Markttransparenzstelle gibt vor Erlass von Festlegungen nach § 47g in Verbindung mit der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist. Zur Vorbereitung dieser Konsultationen erstellt und ergänzt die Markttransparenzstelle im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47e Absatz 1 genannten Mitteilungspflichtigen aufgrund der §§ 47e und 47f und der nach § 47f zu erlassenden Rechtsverordnung laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, an dem die Daten zu übermitteln sind, des Datenformats und der einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die abgefragten Daten gehen nicht über die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) hinaus und werden auf das mögliche Mindestmaß beschränkt. Die	Veränderungen im ETS haben einen fundamentalen Einfluss auf Strompreise und müssen aus diesem Grund immer berücksichtigt werden. - Konkretisierung des Aufgabenbereichs auf den deutschen Markt unter Beachtung europäischer Einflüsse Sicherung der Minimierung des Aufwandes und praxistaugliche Umsetzung

<p>Markttransparenzstelle <i>berücksichtigt</i> die Stellungnahmen <i>in angemessener Weise</i>.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 3 können auch Anwendung finden auf die Erzeugung und Vermarktung im Ausland und auf Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden, sofern sie sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken</p>	
<p>§ 47 d Befugnisse</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 2 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe von § 47f Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in § 47e Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen in den in § 47g genannten Festlegungsbereichen treffen zur Datenkategorie, zum Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung; soweit in § 47g vorgesehen, trifft sie die Festlegungen im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur. Die Markttransparenzstelle ist nach Maßgabe des § 47f befugt, die Festlegung bei Bedarf zu ändern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie kann insbesondere vorgeben, dass eine Internetplattform zur Eingabe der angeforderten Auskünfte sowie der Mitteilungen verwendet werden muss. <i>Dabei orientieren sich die Festlegungen an den Vorgaben, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) ergeben. Insbesondere sind dabei die Datenformate zu verwenden, die von der europäischen Regulierungsbehörde ACER festgelegt werden.</i> Die Markttransparenzstelle kann nach Maßgabe von § 47f darüber hinaus vorgeben, dass Auskünfte und Daten an einen zur Datenerfassung beauftragten Dritten geliefert werden; Auswertung und Nutzung findet allein bei der Markttransparenzstelle statt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die §§ 50c, 54, 56, 57, und 61, bis 67 sowie §§ 74 bis 76, 83, 91 und 92 gelten entsprechend. Für Entscheidungen, die die Markttransparenzstelle durch Festlegungen trifft, kann die Zustellung nach § 61 durch eine öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt werden. <i>Außer der öffentlichen Bekanntgabe im Bundesanzeiger, ist der betroffene Marktteilnehmer durch die MTS schriftlich und mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.</i> Für Auskunftspflichten nach Satz 1 und Mitteilungspflichten nach § 47e gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	<p>Bezugnahme auf REMIT-Verordnung Datenformate dürfen nicht von den von ACER vorgegebenen Datenformaten abweichen um nicht unnötigen finanziellen Aufwand zu erzeugen.</p> <p>Die Markttransparenzstelle hat ein gesetzliches Mandat. Dieses hat sie als nachgeordnete Behörde einzuhalten. Die Festlegungskompetenzen sind in §47g gesetzlich geregelt. Diese können nicht durch Meinung der MTS allein geändert werden. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden</p> <p>Marktteilnehmer sollte so schnell wie möglich informiert werden</p>
<p>§ 47e Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Folgende Personen und Unternehmen unterliegen der Mitteilungspflicht nach den Absätzen 2 bis 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großhändler im Sinne des § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, 2. Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, <i>ausgenommen natürliche oder juristische Personen, die ein Verteilnetz betreiben oder besitzen,</i> 3. Betreiber von Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen, 4. Kunden im Sinne des § 3 Nummer 24 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgenommen Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschafts- 	<p>Verteilnetzbetreiber sollten ausgenommen werden, da sich die Mitteilungspflichten gem. § 47e Abs. 2 Pkt. 2 nur auf die Übertragung oder Fernleitung von Strom bzw. Erdgas beziehen.</p>

gesetzes und
5. Handelsplattformen.

(2) Die Mitteilungspflichtigen haben der Markttransparenzstelle die nach Maßgabe des § 47f in Verbindung mit § 47g konkretisierten Handels-, Transport-, Kapazitäts-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus den Märkten zu übermitteln, auf denen sie tätig sind. Dazu gehören Angaben

1. zu den Transaktionen an den Großhandelsmärkten, an denen mit Elektrizität und Erdgas gehandelt wird, einschließlich der Handelsaufträge, mit genauen Angaben über die erworbenen und veräußerten Energie-großhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen,
 2. zur Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung oder Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Auslastung von Flüssig-gasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen oder eines Minderverbrauchs,
 3. im Bereich der Elektrizitätserzeugung, die eine Identifikation einzelner Erzeugungseinheiten ermöglichen,
 4. zu Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungseinheiten entstehen, insbesondere zu Grenzkosten, Brennstoffkosten, CO2-Kosten, Opportunitätskosten und Anfahrkosten,
 5. zu technischen Informationen, die für den Betrieb der meldepflichtigen Erzeugungsanlagen relevant sind, insbesondere zu Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten und zur Mindestproduktion,
 6. zu geplanten Stilllegungen oder Kaltreserven,
 - 7. zu Bezugsrechtsverträgen,**
 - 8. zu Investitionsvorhaben** sowie
 9. zu Importverträgen und zur Regenergie im Bereich Erdgashandel,
- soweit diese Angaben ebenfalls im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) gemeldet werden müssen und für die effiziente und effektive Überwachung des Energiegroßhandelsmarktes erforderlich sind.**

(4) Die jeweilige Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn

1. Meldepflichtige nach Absatz 1 die zu meldenden oder angeforderten Informationen **entsprechend nach den Vorgaben aus** Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gemeldet **haben und ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist**, oder
2. Dritte die zu meldenden oder angeforderten Informationen im Namen eines Meldepflichtigen nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 übermittelt haben und dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird, oder
3. Meldepflichtige nach Absatz 1 auch in Verbindung mit § 47f Nummer 3 und 4 die zu meldenden oder angeforderten Informationen an einen nach § 47d Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 47f Nummer 2 beauftragten Dritten übermittelt haben, oder
4. Meldepflichtige nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 47g Absatz 6 die zu meldenden oder angeforderten Informationen entsprechend den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung an den Netzbetreiber gemeldet haben, dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird **und ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist.**

- Gehen über REMIT hinaus

-

-

-

-

- Abstimmung mit REMIT – Vermeidung von Doppelmeldungen

-

-

-

-

-

-

-

- Damit ein zeitnaher Zugriff der MTS auf gemeldete Daten ermöglicht werden kann, muss die MTS entsprechende Kooperationen mit der ACER / BNetzA eingehen, damit keine Doppelmeldungen entstehen und nur ein Meldeweg gewährleistet wird

<p>soweit nicht die Europäische Kommission entgegenstehende Vorschriften nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erlassen hat. Festlegungen, die nähere Bestimmungen zu den Datenmeldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 treffen, erfolgen mit Zustimmung der Markttransparenzstelle.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>- Regelung in § 56 Satz 1 ist ausreichend, da es keinen Raum für zusätzliche Festlegungen neben ACER und EU-Kommission gibt</p>
<p>§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft 13. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 69 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst: „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine andere Person in Kenntnis setzt oder 2. entgegen § 12 Absatz 5 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“</p> <p>c) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze 1b bis 1d eingefügt: „(1b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt.“</p>	<p>Der §68a Änderungsentwurf EnWG regelt die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit der Staatsanwaltschaft. Konkret sieht dieser Folgendes vor: „Die Bundesnetzagentur hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen.“ Hier stellt sich aus Sicht der Meldepflichtigen die Frage, nach welchem Verfahren die Bundesnetzagentur die Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a begründen, feststellt. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass das Vorgehen der Bundesnetzagentur den Verhältnissen der Energiemärkte entspricht und sie gebührend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist es zu vermeiden, dass für den Energiehandelsmarkt normale Geschehnisse automatisch als Straftaten identifiziert werden.</p> <p>-</p>
<p>§ 95a Strafvorschriften</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich</p> <p>1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a eine Insiderinformation nutzt oder</p> <p>2. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d oder Absatz 5</p> <p>a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insiderinformation an Dritte weitergibt oder</p> <p>b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>- Verschuldensmaßstab fehlt. Leichtfertig geht als Verschuldensmaßstab zu weit, insbesondere bei nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Berichten. Hier sind Komplexität und Umfang der Meldepflichten zu beachten. Wird hier ein Mitarbeiter überfordert, kann es durch aus zu Meldefehlern kommen. Die Verbände halten es für wichtig, dass vorsätzliche Manipulationen des Marktes, welche einen erheblichen Schaden verursachen können, auch angemessen sanktioniert werden. Allerdings erscheint uns der konkrete Straftatbestand der Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren aus verfassungsrechtlicher Sicht als problematisch, weil die Tatbestandsvoraussetzungen kaum bestimmt sind. Insbesondere sind für den Rechtsanwender die Regeln zu Insiderinformationen in sehr weiten und grundsätzlichen Punkten noch unklar.</p> <p>-</p> <p>- Aus demselben Grund ist es bedenklich, dass auch nicht vorsätzliche Verhaltensweisen derart streng sanktioniert werden sollen. Der tägliche Geschäftsablauf würde in der Konsequenz behindert, wenn die beteiligten Mitarbeiter befürchten müssen, bei Fehlern mit einem durch Ordnungswidrigkeitsverfahren verfolgt zu werden – ohne dass sie die Anforderungen klar bestimmen können. Hier sollte die gesetzliche Sankti-</p>

<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2-1 ist der Versuch strafbar.</p> <p>(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>onierung mit mehr Augenmaß erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - - - - Versuchsstrafbarkeit sollte sich auf Absatz 1 beziehen und die Regelungen der REMIT widerspiegeln. Strafmaß unverhältnismäßig
<p>§95b Strafvorschriften Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 2 oder Nummer 6 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt."</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „beharrlich“ müsste genauer definiert werden, da zu unbestimmt

Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Markttransparenzstellengesetzes vom 21. Juni 2012, BT-Drs. 17/10060

Berlin am 10. Oktober 2012

Vorliegende Stellungnahme wurde mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) abgestimmt. Alle vier Verbände haben zu dem Gesetzentwurf vom 21. Juni 2012 eine identische Stellungnahme abgegeben. Dementsprechend ist folgende Zusammenfassung von allen vier genannten Verbänden getragen.

A. Einleitung

Für die Analyse und Meinungsbildung zur zukünftigen Preisentwicklung am Großhandelsmarkt für Strom und Gas benötigen die Marktteilnehmer genaue und verlässliche Informationen. Gleichzeitig stärkt ein hohes Maß an Marktvertrauen die Funktionsfähigkeit des Großhandelsmarktes. Dadurch steigt dort die Liquidität und reizt weitere Teilnehmer zum Markteintritt an, insgesamt führt es zu einer Reifung des Marktes. Dabei kommt dem Gesetzgeber die wichtige Aufgabe zu, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente, wirksame und angemessene Marktaufsicht gewährleistet.

Mit der Europäischen Verordnung über Energiemarktintegrität und –transparenz (REMIT), die am 28.12.2011 in Kraft getreten ist, hat der Europäische Gesetzgeber den Rahmen für eine solche Aufsicht abgesteckt. EFET Deutschland hat die REMIT ausdrücklich begrüßt als geeignete „Lex Specialis“ zur Verbesserung der Transparenz und Integrität im Energiemarkt.

Im Zuge der Umsetzung hat die europäische Energieregulierungsagentur [ACER] in naher Zukunft noch verschiedene Durchführungsakte zu erlassen, wie etwa in welchem Umfang und Format der Datenmeldungen die an die zuständigen Behörden zu melden sind. Diese Vorgaben sind vollumfänglich und abschließend; demnach ist nach REMIT die Einführung einer nationalen Markttransparenzstelle (MTS) nicht erforderlich. Im Gegenteil laufen nationale Stellen, deren Aufgabe die Sammlung von Daten ist, den Zielen der REMIT, einer einheitlichen Datenerfassung auf Europaebene sicherzustellen, diametral entgegen.

EFET Deutschland plädiert daher dafür, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung der MTS darauf achtet, dass eine Verknüpfung mit den europäischen Vorgaben erfolgt. Im Folgenden wird kurz dargestellt, wie man diese Kongruenz zwischen der europäischen Verordnung und dem deutschen Markttransparenzstellengesetzesentwurf aus Sicht von EFET angemessen herstellen kann.

B. Vermeidung von Doppelmeldungen

Um eine Minimierung des finanziellen und personellen Aufwandes gerade für kleinere und mittlere Marktteilnehmer sowie eine praxistaugliche Umsetzung des Markttransparenzstellengesetzes sicher-

zustellen, sollten die abgefragten Daten nicht über den Anwendungsbereich der REMIT hinausgehen und auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt werden. Aus diesem Grund sollten Informationspflichten wie z.B. zu Bezugsrechtsverträgen und Investitionsvorhaben mangels Mehrwert für die Aufdeckung von Auffälligkeiten bei der Preisbildung von Strom und Gas gestrichen werden. Wichtig ist, dass die Markttransparenzstelle in eine enge Kooperation mit der Bundesnetzagentur und ACER tritt, um Doppelmeldungspflichten für die Marktteilnehmer zu vermeiden. Auch sind die umfangreichen Angaben zu den Grenzkosten (einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, Brennstoffkosten, CO₂-Kosten und Opportunitätskosten) nicht verhältnismäßig. Die Grenzkosten können im Falle fehlender Konkretisierung der Erhebungsmethodik und ohne Vollkostenvergleich zu völlig falschen Auslegungen der wirtschaftlichen Situation führen. Zum Beispiel greift diese Betrachtung bei einer Kraft-Wärme gekoppelten Anlage oder Speicherkraftwerken deutlich zu kurz.

C. Abgleichung der Datenformate und Standards

Die zu meldenden Daten sollten nicht von den von ACER im Rahmen der REMIT-Durchführungsakte vorgegebenen Datenformaten abweichen, um einen unnötigen finanziellen Aufwand für alle Marktteilnehmer zu vermeiden. Insbesondere sollte die dem Markttransparenzstellengesetz nachfolgende Rechtsverordnung die Datenformate wie beispielsweise den LEI Code (falls nicht vorhanden den BIC, EIC oder ACER Registrierungscode), den EIC Code, das ISO 8601 Format für Zeitangaben sowie etablierte Standards (z.B. EFET Electronic Confirmation Matching) festlegen, die auch im Rahmen der REMIT-Umsetzung von den Marktteilnehmern verwendet werden müssen. Zusätzliche, finanziell aufwändige manuelle Softwareprogrammierungen und Datenmodellierungen können damit umgangen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (neue IT-Applikationen und erhöhter Personaleinsatz) kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt gedrängt werden könnten.

Desweiteren sieht der Entwurf zum Markttransparenzstellengesetz bislang nicht vor, dass die für die EEX-Transparenzplattform bestehenden Definitionen beibehalten werden sollen. Hier besteht aus Sicht von EFET Deutschland noch Klarstellungsbedarf.

Ferner sollten die Datenlieferungen zwar in regelmäßigen, aber nicht zeitlich zu eng aufeinanderfolgenden Intervallen erfolgen, um die Kosten für die Bereitstellung der Daten im angemessenen Rahmen zu halten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Datenerhebung aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen an die IT-Systeme im Energiehandelsbereich erst dann stattfinden sollten, wenn die Kontrollsysteme der Markttransparenzstelle vollständig implementiert und ausreichend erprobt worden sind. Sollten wirtschaftlich sensible Daten auf ungeklärte Weise in den Markt gelangen, würde genau das Gegenteil der Aufgabe der Markttransparenzstelle erreicht. Sinnvoll wäre etwa eine Zertifizierung des IT-Sicherheitssystems der Markttransparenzstelle durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

D. Bagatellgrenzen

Der Entwurf des Markttransparenzstellengesetzes geht von einer Meldeschwelle von 10 Megawatt installierter Erzeugungs- bzw. Speicherkapazität und 25 Megawatt Verbrauchskapazität auf Verbraucherseite aus. Dieser sehr gering angesetzte Schwellenwert erachtet EFET Deutschland als viel zu gering, da er mit einer übermäßigen Kostenbelastung kleinerer Stromerzeuger verbunden ist. Jeder Windpark mittlerer Größe beispielsweise fällt automatisch unter die sehr umfangreichen Berichtspflichten und wird Schwierigkeiten haben, aufgrund der im Verhältnis hohen Personalkosten für IT-Bereitstellung, IT-Wartung und Datenpflege wirtschaftlich zu arbeiten. Im Übrigen sollte die Fixierung von Meldegrenzen erst nach einem Impact Assessment (d.h. Analyse einer signifikanten Preiswirkung) erfolgen.

EFET Deutschland plädiert deshalb dafür, den Text kongruent mit den Definitionen und Bagatellgrenzen der REMIT-Verordnung zu gestalten und insbesondere abzuwarten, welche genauen Meldegrenzen im Rahmen der REMIT-Durchführungsakte von der Europäischen Kommission im Sommer 2013 angenommen wird. Wenn dieses Prinzip nicht beachtet wird, ist eine Novellierungsbedarf des Gesetzes in naher Zukunft vorprogrammiert.

E. Klarstellung der strafrechtlichen Sanktionen

Die Beteiligung der Bundesnetzagentur sowie die Mitteilungsvorschriften bei strafrechtlichen Fällen im Rahmen der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes haben zur Folge, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu einer Vielzahl von Kompetenzen und Unklarheiten zulasten der Unternehmen führen. Auch hier erscheint ein Abgleichen mit den Definitionen der REMIT-Verordnung nötig, um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden und eine europarechtskonforme Ausgestaltung des EnWG sicherzustellen. Beispielsweise sollte das Verdachtsweitergabeverbot nach § 5b EnWG-E klargestellt werden. In der Begründung zu § 5b Abs.2 EnWG-E sind die Compliance-, die Rechts-, die Revisionsabteilung sowie die Geschäftsführung vom Verdachtsweitergabeverbot ausgenommen. Dies sollte entsprechend im Text deutlich formuliert werden.

Hervorzuheben ist, dass teilweise in den strafrechtlichen Bestimmungen der Verschuldensmaßstab und die hinreichende Bestimmtheit der Tatbestandsvoraussetzungen fehlt (z.B. in § 95 a Abs. 2 EnWG-E), um eine mögliche Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die fehlende Bestimmtheit den täglichen Geschäftsablauf im Energiehandel erheblich behindern kann, wenn die für die Marktteilnehmer agierenden Mitarbeiter stets befürchten müssen, sich bei leichtfertigen oder fahrlässigen Fehlern einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ausgesetzt zu sehen.

Im Übrigen wird auf die umfassende Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen vom 10. Oktober 2012 verwiesen.

Mit freundlichem Gruß,
Dr. Jan Haizmann
Geschäftsführer